

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBL. I S. 218) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBL. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 05. Juni 2014 beschlossen. Damit wurde die Miet- und Kostenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg in der Fassung vom 24.04.2008 sowie die Benutzungsordnung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg in der Fassung vom 06.07.2006 aufgehoben.

### **§ 1 – Anmietung von Räumen**

- (1) Die Räume der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg können angemietet werden.
- (2) Im Einzelnen können folgende Räume angemietet werden:

#### **a) Schauenburghalle**

<b>Räume</b>	<b>Personen an Tischen</b>	<b>Personen in Stuhlreihen</b>
Sporthalle	800	1.150
Bürgersaal	200	300
Mehrzweckraum	50	80
Versammlungsraum I	40	./.

#### **b) Elgerhaus**

<b>Räume</b>	<b>Personen an Tischen</b>	<b>Personen in Stuhlreihen</b>
Großer Saal	200-230	400-430
Kleiner Saal	50-80	100-130
Großer Saal und kleiner Saal	250-310	500-560

#### **c) Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach**

<b>Räume</b>	<b>Personen an Tischen</b>	<b>Personen in Stuhlreihen</b>
Saal	90	120

d) Dorfgemeinschaftshaus Martinhagen

Räume	Personen an Tischen	Personen in Stuhlreihen
Mehrzweckhalle	150	200
Saal	80	100
Mehrzweckhalle und Saal	230	300

e) Dorfgemeinschaftshaus Elmshagen

Räume	Personen an Tischen	Personen in Stuhlreihen
Saal	55	80

- (3) Mobiliar ist nur im begrenzten Umfang vorhanden.
- (4) Alle Einrichtungen verfügen über eine Küche und Schankanlagen, die ebenfalls angemietet werden können.
- (5) Märchenwache  
- die Märchenwache wird **ausschließlich** für Trauungen vermietet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung für die unter Abs. 2 - 4 aufgeführten Räume besteht nicht.

## § 2 Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Vor der Benutzung wird zwischen der Gemeinde Schauenburg und dem Veranstalter ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Dieser ist schriftlich zu beantragen. Bei der Anmeldung ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Geschäftsfähigkeit gem. BGB besitzt.
- (2) Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen der geltenden Benutzungs- und Gebührenordnung an. Bei Zuwiderhandlungen kann die Vermieterin, ohne Angabe von Gründen, vom Vertrag zurücktreten. Der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Gebühren bleibt davon unberührt.
- (3) Der Übungsbetrieb wird bei kostenpflichtigen Veranstaltungen durch die Gemeinde abgesagt oder ein neuer Termin vereinbart.
- (4) Findet eine Veranstaltung nicht statt bzw. wird eine gemietete Einrichtung nicht genutzt, muss die Absage mindestens 14 Tage vor dem beantragten Termin schriftlich erfolgen. Wenn die Absage später oder nicht erfolgt, ist die festgesetzte Gebühr lt. § 3 des Gebührenverzeichnisses zu entrichten.
- (5) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räume zur einmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Diese müssen am darauf folgenden Tag bis spätestens 09:00 Uhr wieder ordnungsgemäß übergeben werden.  
Ausnahme: Für die Schauenburghalle gelten die Zeiten von 09:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08:00 Uhr.
- (6) Eine halbtägliche Nutzung von bzw. bis zu 6 Stunden ist möglich.
- (7) Die Räume müssen vor der Übergabe an den Hausmeister besenrein sein. Die Tische sind abzuwischen und danach, wie die Stühle, auf die vorhandenen Gerätewagen zu stapeln.

Benutztes Geschirr bzw. Gläser sind mit der vorhandenen Geschirrspülmaschine zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu räumen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Zwischenreinigung der Räume einschließlich der Toilettenanlagen selbst verantwortlich.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Räume werden Gebühren gemäß des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses erhoben. Es ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (2) Vor Nutzung der Räume wird eine Vorauszahlung mindestens in Höhe der dafür festgelegten Gebühren erhoben.
- (3) Für Silvesterfeiern wird die doppelte Gebühr, mindestens jedoch 500,00 €, als Vorauszahlung erhoben. Die Nutzungsdauer für diese Veranstaltungen erstreckt sich grundsätzlich vom 31.12. bis 02.01. des Folgejahres.

### **§ 4 Regelung für die kostenfreie Überlassung**

- (1) Den Sportvereinen der Gemeinde Schauenburg werden zu regelmäßigen Übungszwecken und Wettkämpfen, an denen sie beteiligt sind,
  - die Turnhalle in der Schauenburghalle
  - die Mehrzweckhalle im DGH Martinhagen
  - das DGH Elmshagenkostenfrei überlassen.
- (2) Den Parteien, Wählergruppen, Vereinen, Verbänden und deren Untergruppierungen, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Schauenburg aktiv sind, werden für
  - regelmäßige Übungszwecke
  - Blutspenden
  - schulische Veranstaltungen
  - Schulungsveranstaltungen
  - politische Veranstaltungen
  - satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungendie Räume der gemeindlichen Einrichtungen kostenfrei überlassen.
- (3) Eine Beteiligung an den Unterhaltungskosten in den jeweiligen Einrichtungen wird gesondert mit den in Abs. 1 und 2 genannten Nutzern vereinbart.

### **§ 5 Überlassung zum ermäßigten Gebührensatz**

- (1) § 5 gilt nur für die in § 4 genannten Nutzer, soweit sie selbst Veranstalter sind.
- (2) Für anderweitige Nutzungen, als die in § 4 genannten, können die zur Verfügung stehenden Räume an zwei Tagen im Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Hierbei werden Aufbau- und Abbautage angerechnet.
- (3) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden und die nicht unter § 4 aufgeführt sind, wird für einen Veranstaltungstag im Jahr keine Gebühr erhoben. Für zwei weitere Veranstaltungstage wird eine um 50 % ermäßigte Gebühr lt. § 3 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (4) Für die Benutzung der Schankanlagen und der Küchen sowie der technischen Nebenleistungen wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

## **§ 6 Besondere Gebühren**

- (1) Für Verschmutzungen, die den normalen Rahmen übersteigen, wird eine Reinigungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (2) Verzögert sich die Übergabe durch Verschulden des Veranstalters, so werden die zusätzlichen Arbeitsstunden des Hausmeisters sowie des erforderlichen Reinigungspersonals in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Besondere Benutzungsbestimmungen**

- (1) Der Veranstalter hat die angegebene maximale Auslastung der Räume zu beachten. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann dem Veranstalter die Nutzung der Räume untersagt werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen des Hausmeisters zu folgen und im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind. Die Bestuhlung der Säle ist von den Nutzern selbst vorzunehmen.
- (3) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes – Gestattung -, GEMA-Gebühren usw.).
- (4) Die Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik sind einzuhalten. Die Lautstärke ist ab 22:00 Uhr so zu drosseln, dass die Höhe von 40 dB(A) – gemessen am nächsten Wohnhaus – nicht überschritten wird. Ab 24:00 Uhr sind bei Veranstaltungen mit Musik die Fenster und Türen zu schließen.
- (5) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verantwortlich.
- (6) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- (7) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben.
- (8) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur in Absprache mit dem Hausmeister erfolgen. Das Gleiche gilt für Bühnendekorationen und Aufbauten. Das Einschlagen von Nägeln, Haken u. ä. in Fußböden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
- (9) Der Veranstalter hat während der Nutzung für die Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (10) Fass- und Flaschenbier sowie alkoholfreie Getränke sind ausschließlich über die Vertragslieferanten der Gemeinde Schauenburg zu beziehen, die in der Anlage zu den Nutzungsverträgen aufgeführt sind. Spirituosen und Wein sind hiervon ausgenommen.
- (11) Das Poltern anlässlich von Hochzeitsfeierlichkeiten ist auf dem gesamten Gelände von Gemeinschaftseinrichtungen nicht gestattet.
- (12) Der bei der Veranstaltung entstandene Müll muss vom Veranstalter selbst entsorgt werden.

- (13) Für Internet- bzw. Lan-Partys werden nur hierfür geeignete Räume zur Verfügung gestellt. Eine Überprüfung der Veranstalter behält sich die Gemeinde Schauenburg vor.
- (14) Die Vermieterin kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Dieses liegt vor, wenn Ausschreitungen während der Raumüberlassung zu befürchten sind bzw. stattgefunden haben oder wenn gegen geltendes Recht verstoßen wird.

## **§ 8 – Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Schauenburg für aus der Benutzung entstandene Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die benutzten Räume nach der Veranstaltung verschlossen zu halten. Für Einbruchschäden, die aus einer diesbezüglichen Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Veranstalter. Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem diensthabenden Hausmeister.
- (2) Die Gemeinde Schauenburg haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Schauenburg mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde Schauenburg keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde Schauenburg die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann für die Lagerung ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

## **§ 9 – Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Erstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.
- (2) Das Rauchen ist in den gesamten Gebäuden untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem gesamten Gelände von Gemeinschaftseinrichtungen nicht gestattet.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Flucht- und Rettungswege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekorationen, Bühnenelemente oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist nach den genehmigten Bestuhlungsplänen vorzunehmen. Es dürfen vom Veranstalter keine Änderungen vorgenommen werden.
- (5) Bei der Verwendung von Scheinwerfern muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen eingehalten werden.
- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen aufgrund ihrer Art und Größe eine Gefährdung der Besucher möglich ist, kann ein Brandsicherheitsdienst durch den Gemeindevorstand angeordnet werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit über 800 Personen muss nach dem Brandschutzhilfeeistungsgesetz ein Brandsicherheitsdienst gestellt werden. Dieser wird von der örtlichen Feuerwehr durchgeführt. Die Kosten sind durch den Veranstalter zu tragen. Den Anweisungen des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

- (7) Bei allen anderen Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der genannten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

## § 10 Sonderregelungen

- (1) Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räume über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg die Höhe der Gebühren pauschal festsetzen.
- (2) Bei einer widerrechtlichen Übertragung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag auf andere Personen wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.
- (3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg die in dem Gebührenverzeichnis zu § 3 aufgeführten Gebühren durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räume kostenfrei überlassen.
- (4) Sollte durch eine Nutzung der Gemeinde Schauenburg ein nachhaltiger Schaden materieller Art oder im Ansehen entstanden sein, so kann der Nutzer von der künftigen Vergabe/Anmietung ausgeschlossen werden.
- (5) Am Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag sowie Heiligabend bis zum 2. Weihnachtstag finden keine Vermietungen statt.


## § 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg mit dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu § 3 dieser Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Die bisherige Miet- und Kostenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg vom 01.06.2008 sowie die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg vom 01.08.2006 treten am 30. 06. 2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schauenburg, den 11. Juni 2014

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schauenburg

  
(Gimmler)  
Bürgermeisterin

